

Rechnungsanlage

Grundhonorar

Die Höhe des Grundhonorars richtet sich nach dem Gegenstandswert bzw. der Schadenhöhe. Bei Reparaturschäden sind die Reparaturkosten zuzüglich der Wertminderung maßgeblich. Das gilt auch bei der Ausnutzung der Opfergrenze.

Das Grundhonorar bei Reparaturschäden beinhaltet:

- die Aufnahme des Schadens am Besichtigungsort,
- die Erstellung der Reparaturkostenkalkulation,
- die Fahrzeugkurzbewertung zur Gegenüberstellung der Reparaturkosten mit dem Wiederbeschaffungswert, erforderlichenfalls mit Marktanalyse und Auswahl geeigneter Referenzfahrzeuge,
- die Ermittlung der merkantilen Wertminderung, Aussage ob oder ob nicht und warum,
- die Beschreibung und Beurteilung des Schadens,
- die Ermittlung der Nutzungsentschädigung pro schadenbedingten Ausfalltag und
- die Ermittlung der Reparaturdauer

Grundhonorarfaktoren nach Schwierigkeitsgrad

Je nach Schwierigkeitsgrad / Aufwand wird das Grundhonorar mit einem Honorarfaktor multipliziert. Wobei der Faktor 1,0 für Gutachten von gängigen "Alltagsfahrzeugen" gilt. Je nach Seltenheit des Fahrzeuges, der An- und Umbauten sowie den Zusatzaufwand für die Beschaffung von Ersatzteilm Informationen wird der Honorarfaktor gestaffelt. Nachfolgend die Aufschlüsselung für die Honorarfaktoren.

Aufschlüsselung der Honorarfaktoren entsprechend Aufwand zur Gutachtenerstellung

- Faktor 1,0 – Grundhonorar zu Gutachten für normale Serienfahrzeuge:
 - Reparaturkostenkalkulation mit vorhandenen Datensätzen des DAT-Systems,
 - Fahrzeugbewertung als Bestandteil eines Schadengutachtens für Serienfahrzeuge die nicht mehr im DAT-System erfasst sind,
 - Ermittlung der Nutzungsentschädigung,
 - Einmalige Besichtigung
- Grundhonorar-Faktor + 0,1 je:
 - Mehrfachbesichtigung (z.B. bei zusätzlicher Achsvermessung),
 - Fahrzeugbewertungen als Bestandteil eines Schadengutachtens zu Fahrzeugen, die nicht im DAT-System erfasst sind,
- Für jedes zu ersetzende Bauteilteil, welches durch den Sachverständigen einzeln identifiziert und separat mit Teilenummer, Hersteller und / oder Lieferant und Preis im Kalkulationssystem erfasst werden muss (Beispiel: Spoiler, Sonderfahrwerke, Zubehör-Anhängerkupplungen): Grundhonorar-Faktor + 0,02 mindestens jedoch + 0,1
- Abänderungen an zu ersetzenden serienmäßigen Karosserieteilen z.B. Kotflügelverbreiterungen Grundhonorar-Faktor + 0,1 pro Fahrzeug

- Für jedes anzufertigende Bauteil, bei dem der Sachverständige vorgibt, wie aus einem Halbzeug bzw. Rohteil oder durch Urformen (z.B. durch Gießen in eine anzufertigende Form) das zu ersetzende Bauteil hergestellt werden muss: Grundhonorar-Faktor + 0,05 mindestens jedoch 0,5 Beispiele:
 1. Aus Blechtafeln in Handarbeit gefertigte Karosserieteile (Kotflügel, Motorradtank etc.),
 2. Freiform-geschmiedete Zierelemente und tragende Teile,
 3. Aus Profilstahl gefertigte Schweißkonstruktionen (z.B. Rahmen, Hilfsrahmen etc.),
 4. Anfertigung von Hilfsvorrichtungen und Formen,
 5. Anfertigung von Kunststoffbaugruppen in Handarbeit

- Gutachten mit mehreren Kalkulationen oder Teilgutachten z.B.:
 - Fahrzeug mit Sonderan- bzw. Aufbauten (Kran, Hebebühne, Zweiwegesysteme etc.),
 - Fahrzeugzüge (mit Anhänger) und/oder Ladung in Form von zu begutachtenden Maschinen,
 Grundhonorar-Faktor +1,0 pro Kalkulation bzw. Teilgutachten

Fahrkosten

Die Fahrkosten pro km orientieren sich nach der gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeit. Es wird die Fahrzeit und die Fahrstrecke (Hin- und Rückfahrt) berücksichtigt. Bei einer gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeit von 25 km werden 1,- €/km berechnet. Je niedriger die Durchschnittsgeschwindigkeit um so höher die Fahrkosten pro km (max. 1,25 €/km bei 10 km/h und weniger) und umgekehrt (min. 0,73 €/km bei 120 km/h und mehr)

Fotokosten

Auch die Anfertigung von Digitalfotos ist mit Arbeitsaufwand verbunden. Die Kosten pro Bild beinhalten den zeitlichen Aufwand für:

- die Motivauswahl, wobei nicht das Fotografieren sondern die Auswahl aus der Menge des gesamten Bildmaterials gemeint ist, und hauptsächlich jedoch
- die Bildbearbeitung: Kontrast, Helligkeit, Kommentare, Kennzeichnungen, Ausschnittvergrößerungen, Anpassung für Online-Versand und Archivierung der Originaldateien

multipliziert mit dem Stundenverrechnungssatz des bearbeitenden Sachverständigen. Zur Ermittlung des Zeitaufwandes wurde die Zeit für die Bearbeitung des Fotomaterials für ein durchschnittliches Gutachten gemessen und so die Kosten pro Bild bestimmt, wie sie in der

Erstellung des Gutachtens als PDF-Datei

Ebenfalls ist die Erstellung des Gutachtens als PDF-Datei mit nicht zu vernachlässigbarem Zeitaufwand verbunden. Auch hier wird dieser Zeitaufwand bei einem repräsentativen Durchschnittsgutachten gemessen mit dem Arbeitsstundenverrechnungssatz des Sachverständigen multipliziert und so die Kosten pro Seite bestimmt.

Erstellung des Gutachtens als Papierexemplar

Nicht jeder Kunde hat heutzutage bereits die Möglichkeit, elektronische Post (Email) zu empfangen. In diesem Fall muss auch ein Papierexemplar gefertigt werden. Die im Gutachten ausgewiesenen Kosten pro Seite wurden ebenfalls durch die Anfertigung eines Repräsentativgutachten ermittelt. Diese berücksichtigen die Druckzeit und den Verbrauch von Papier und Tinte.